



Freiämter Ratgeber – Steuertipps für das Jahr 2013

Bereits geht das Jahr 2013 dem Ende entgegen und schon bald werden Sie die neue Steuererklärung erhalten. Höchste Zeit also, die nötigen Schritte zu veranlassen, um die Steuerbelastung im folgenden Jahr zu reduzieren.

Tipp 1 - Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Einzahlungen in die Säule 3a können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Personen, welche einer Pensionskasse angeschlossen sind, können im Maximum Fr. 6'739.--, andere erwerbstätige Personen 20% des Einkommens, maximal Fr. 33'696.--, in Abzug bringen. Sofern bei Ehepaaren beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können die Beiträge je Partner eingezahlt werden.

Achtung: Für Einzahlungen im Jahr 2013 gilt nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der entsprechenden Versicherung oder Bank. Durch die Feiertage kann es ohne weiteres zu Verzögerungen kommen. Überweisungen sollten deshalb vorzeitig, spätestens bis Mitte Dezember, vorgenommen werden.

Tipp 2 – Einkäufe in die Pensionskasse (BVG)

Sofern das Pensionskassenreglement Einkäufe zulässt, sind diese in der Steuererklärung abzugsberechtigt. Über die maximale Höhe können Sie sich bei Ihrer Pensionskasse erkundigen. Idealerweise verteilen Sie die Beträge auf mehrere Jahre, um die Steuerprogression zu brechen.

Achtung: Für die Überweisung gilt der gleiche Grundsatz wie für die gebundene Vorsorge (Säule 3a). Aufgepasst bei Einkäufen kurz vor der Pensionierung oder bei einem WEF-Bezug (Wohneigentumsförderung). Einkäufe in die Pensionskasse dürfen in den folgenden 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

Tipp 3 – Liegenschaftsrenovationen

Im Kanton Aargau steht dem Steuerzahler die Wahl zu, ob er den Liegenschaftsunterhalt pauschal oder effektiv (mit Belegen) in Abzug bringen will. Sofern Sie sich für den Pauschalabzug entscheiden, bedeutet dies, dass kleinere Renovationen in diesem Pauschalabzug verfallen. Es empfiehlt sich deshalb, kleinere Renovationen zusammenzufassen und im gleichen Jahr durchzuführen.

Achtung: Umgekehrt verhält es sich bei grösseren Renovationen. Nach Möglichkeit sollten diese auf mehrere Jahre verteilt werden. Durch die Aufteilung kann die Steuerprogression gebrochen werden.



Tipp 5 – Wohnortswechsel

Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist an demjenigen Wohnort zu begleichen, an welchem Sie am 31. Dezember Wohnsitz haben. Sollten Sie einen Umzug planen, ist zu überprüfen, ob Sie am neuen Wohnort (Kanton und Gemeinde) steuermässig besser fahren. Dementsprechend kann der Umzugstermin angepasst werden.

Achtung: Als Stichtag für den Bezug von Pensionskassengeldern gilt der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Somit ist für die Besteuerung dieser Gelder nicht zwingend der Wohnsitz am 31. Dezember massgebend.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

29. November 2013 / SB